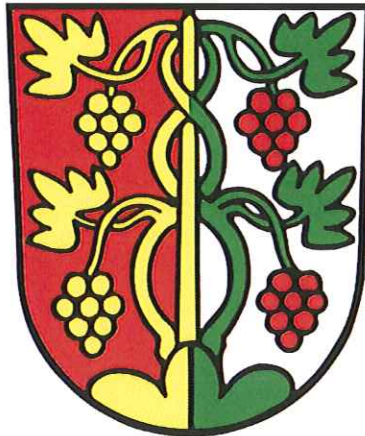


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Kurtaxenreglement

2011

Der Gemeinderat von Hilterfingen, gestützt auf

- Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000
- Artikel 2 und 33 der Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000

beschliesst folgendes Reglement:

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Hilterfingen erhebt eine Kurtaxe.</p> <p>² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.</p> <p>³ Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Organisation	<p>Art. 2 ¹ Der Verein Hilterfingen-Hünibach-Oberhofen Tourismus vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.</p> <p>² Er steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Überprüfung der Verwendung von Kurtaxengeldern, die gesamten Buchhaltungen von Hilterfingen-Hünibach-Oberhofen Tourismus einzusehen.</p>
Steuerobjekt	<p>Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Hilterfingen, in der Gemeinde übernachten.</p> <p>² Grundeigentum in Hilterfingen befreit nicht von der Kurtaxe.</p>
Ansätze	<p>Art. 4 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Logiernacht Fr. 1.50 bis Fr. 3.00.</p> <p>² Für Gruppenunterkünfte wird die Hälfte der jeweiligen Ansätze von Absatz 1 erhoben.</p>

- ³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- | | |
|---|---------------------------|
| a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern | Fr. 90.00 bis Fr. 180.00 |
| b) Wohnungen mit 3 Zimmern | Fr. 175.00 bis Fr. 350.00 |
| c) Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern | Fr. 260.00 bis Fr. 520.00 |
- ⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- ⁵ In diesem Reglement werden die Ansätze in Form von Bandbreiten festgelegt. Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

- Art. 5** ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Hiltterfingen unentgeltlich übernachten,
 - b) Kinder unter 16 Jahren,
 - c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
 - d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
 - e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
 - f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierungen,
 - g) Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
- ² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

- Art. 6** ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
- ² Diese sind Schuldner/innen der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.
- ³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche Anbieter
- Art. 7** ¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.
- ² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.
- ³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.
3. Eigentum / Dauermiete
- Art. 8** ¹ Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Dauermieterinnen und Dauermietern, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
- ² Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Artikel 7.
- ³ Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
- a) Verwandte in gerader Linie,
 - b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder,
 - c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben,
 - d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.
- ⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.
- ⁵ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.
- ⁶ Alle Personen, die innerhalb des Jahres eine Stellung gemäss Absatz 1 innehaben, haften für die Jahrespauschale solidarisch.
- ⁷ Die Pauschaltaxen sind spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres zu entrichten.
- Ablieferung
- Art. 9** ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen und zwar
- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
 - b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Finanzverwaltung Hiltterfingen das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung	<p>Art. 10 ¹ Das ausgefüllte Kurtaxenformular ist spätestens 10 Tage nach Monatsende abzuliefern.</p> <p>² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</p> <p>³ Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalberechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.</p>
Steuerrecht	<p>Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p>² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p>³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>
Andere Abgaben	<p>Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>² Es ersetzt damit das Kurtaxenreglement vom 10. März 2003.</p>

Das vorliegende Kurtaxenreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2010, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident


Ueli Egger

Der Sekretär


Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 18. Oktober 2010 das vorliegende Kurtaxenreglement genehmigt hat,
- der Beschluss am 28. Oktober und 4. November 2010 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 28. Oktober bis und mit 29. November 2010 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 3. Dezember 2010



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn



Inkrafttreten

Gemäss Artikel 14 tritt das Kurtaxenreglement auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Thuner Amtsanzeiger in der Ausgabe vom 9. Dezember 2010.



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn

